Organisatorische Hinweise zur Arbeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Grund- und Förderschulen im Land Sachsen-Anhalt

RdErl des MB vom 1.4.2019 - 23-84033

1. Allgemeines

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (pM) unterstützen, ergänzen und begleiten den Unterricht an Grund- und Förderschulen. Sie werden im Auftrag der Lehrkräfte tätig und tragen mit ihrer Tätigkeit zur Umsetzung der Bildungsaufträge bei. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen in der Regel über eine pädagogische oder eine sozial- oder heilpädagogische berufliche Qualifikation.

2. Organisatorische Grundsätze

2.1 Die Auswahl und der Einsatz pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach ihrer Ausbildung und Eignung für die jeweilige Aufgabe sowie nach Maßgabe des schulischen Bedarfs. Der schulische Bedarf richtet sich nach der Schulform und Schülerschaft. Er orientiert sich vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen an nachfolgenden Parametern und wird von der obersten Schulbehörde festgelegt:

a) Grundschulen:

Schülerzahl an Grundschulen	Zuzuweisende Anzahl der Pädagogischen		
	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		
	(regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit)		
bis 100 Schülerinnen und Schüler	1 (34 Stunden pro Woche)		
bis 200 Schülerinnen und Schüler	1,5 (51 Stunden pro Woche)		
bis 300 Schülerinnen und Schüler	2 (68 Stunden pro Woche)		
bis 400 Schülerinnen und Schüler	2,5 (85 Stunden pro Woche)		
mehr als 400 Schülerinnen und	3 (102 Stunden pro Woche)		
Schüler			

b) Förderschulen:

	T	T _		Г	T	1
	Unterstütz	Schwimmunter		Unterstütz	Ambulante	schulvorb
	ung der	richt**		ung	schulvorb	ereitende
	allgemein			taubblinde	ereitende	Angebote
Schultyp	en und			r	Angebote	
	individuell			Schülerinn		
	en			en und		
	Lernförder			Schüler		
Bezug auf	ung*	Sjgg.	Sjgg.			
Schülerinnen		3	6			
und Schüler mit						
Förderschwerpu						
nkt						
Lernen	S x 0,75	S/11 x	S/11 x			
		2	2			
emotional-	S x 4,0					
soziale						
Entwicklung						
Sprache	S x 0,75	S/11 x				
		2				
Hören	S x 4,2			tbS x 8	35	VS x 5
geistige	S x 6,75					
Entwicklung						
körperlich-	S x 4,2					
motorische						
Entwicklung						
Sehen	S x 4,2				35	VS x 5

^{*} Der Wert wird ab *,5 auf eine ganze Zahl aufgerundet, ansonsten auf eine ganze Zahl abgerundet.

2.2 Für den unterrichtsunterstützenden und -ergänzenden Einsatz an Grundschulen können vorrangig Personen mit folgenden Berufsqualifikationen berücksichtigt werden:

^{**} Der erste Faktor wird ab *,5 auf eine ganze Zahl aufgerundet, ansonsten auf eine ganze Zahl abgerundet. S – Schülerzahl; tbS – taubblinde Schülerinnen und Schüler; VS – Kinder in schulvorbereitenden Angeboten.

- a) Erzieherinnen und Erzieher,
- b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

In der sonderpädagogischen Förderung an Schulen können vorrangig Personen mit folgenden Berufsqualifikationen berücksichtigt werden:

- a) Erzieherinnen und Erzieher,
- b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- c) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- d) Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulbehörde.

3. Dokumentation

Den konkreten Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterin und des pädagogischen Mitarbeiters in der Schule plant die Schulleiterin und der Schulleiter in einem Dienstplan. Die nach dem Dienstplan zu erbringenden Tätigkeiten sind nach Zeit, Dauer und Inhalt in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht ist in der Regel durch die vorliegenden Unterlagen (z. B. Klassenbücher, Einsatzpläne, Wochen- oder Monatsarbeitspläne, Protokolle und Aufsichtspläne) erfüllt.

4. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2019 in Kraft.

An

die nachgeordneten Dienststellen des Geschäftsbereiches